

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstei

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.01.2025/
Mein Zeichen: Scharbeutz-Fplanänd74-Bplan108-
Sch/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 23.01.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Scharbeutz
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108-SCH und der 74.
Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Scharbeutz Gebiet: Pönitz, Oberste-
enrade, östlich des Windmühlenberges (Weg nach Gießelrade), nördlich und südlich
des Weges zum Hof Stille - Solarpark Pönitz I -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

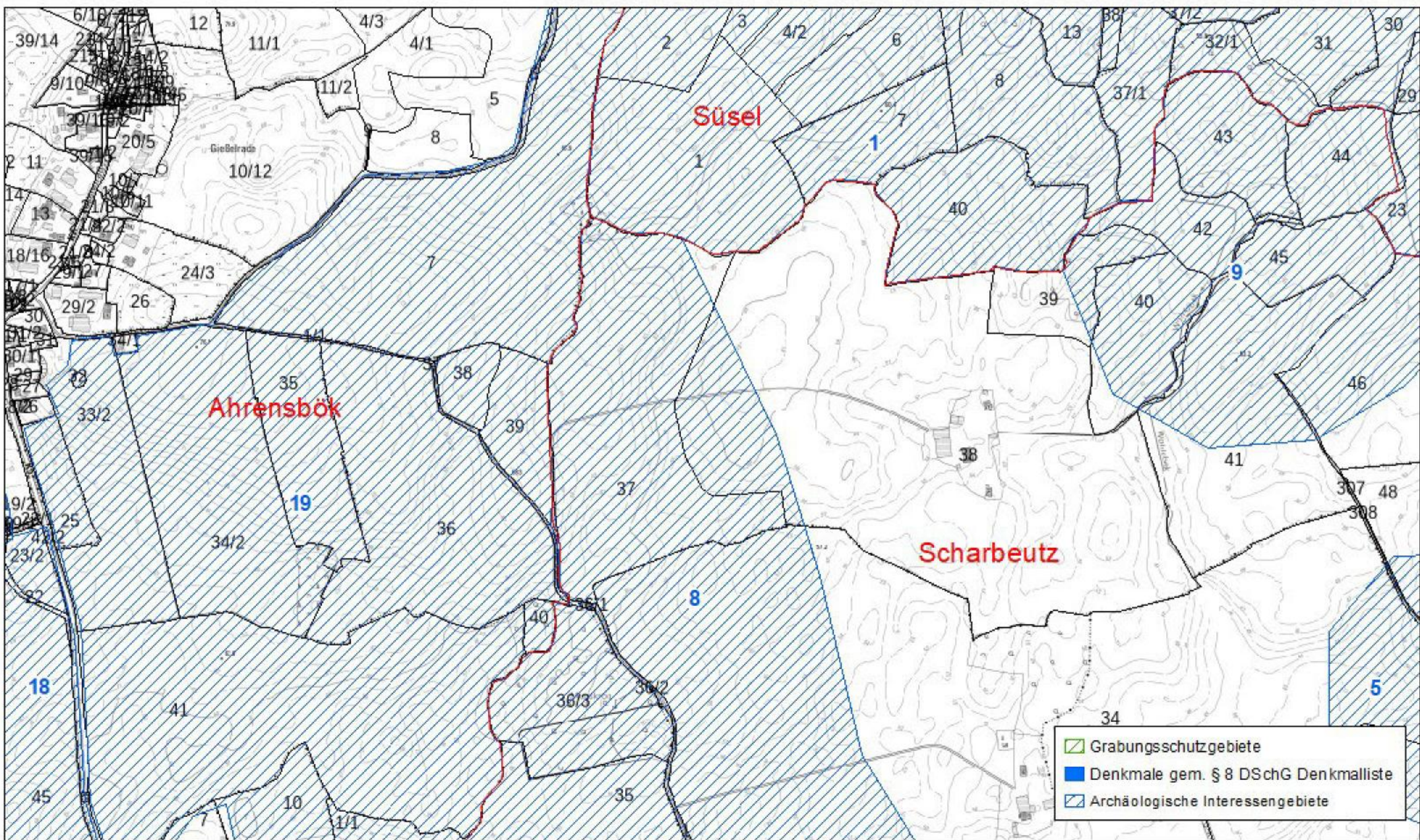
Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde | Robert-Schade-Straße 24 | 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Dezernat 33 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: **741-634/2023-14255/2023-
UV-10834/2025**
Meine Nachricht vom:

@lnl.landsh.de
Telefon: 04521-792
Telefax:

07.02.2025

GEMEINDE SCHARBEUTZ:

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108-SCH und der 74. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Scharbeutz Gebiet: Pönitz, Obersteenrade, östlich des Windmühlenberges (Weg nach Gießelrade), nördlich und südlich des Weges zum Hof Stille - Solarpark Pönitz I -

Sehr geehrte

das Plangebiet für den Solarpark Pönitz I hat eine Gesamtgröße von 14,69 ha, wobei die Sonderfläche auf 2 Teilbereiche aufgeteilt ist und 12,54 ha umfasst.
An der südwestlichen Ecke von TB 2 grenzt auf einer kurzen Teilstrecke eine Waldfläche an, der 30 Meter breite Waldschutzstreifen ist berücksichtigt worden.
Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Wasser- und Bodenverband Schwartau

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV Schwartau · Oberonstr. 1 · 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftsführung:
Wasser- und Bodenverband
Ostholstein

Auskunft erteilt:
Telefon: 04521 70690
E-Mail: @wbv-oh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	17.01.2025	III.044.323	19. Februar 2025

GEMEINDE SCHARBEUTZ:

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108-SCH und der 74. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Scharbeutz Gebiet: Pönitz, Obersteenrade, östlich des Windmühlenberges (Weg nach Gießelrade), nördlich und südlich des Weges zum Hof Stille - Solarpark Pönitz I -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband (WBV) Schwartau ist vom geplanten Vorhaben betroffen, da die verbandseigene Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Nr. 1.23.1 (RoG) von Stat. ca. 7+233 bis 7+343 im Teilbereich 1 liegt.

Damit der WBV Schwartau weiterhin seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung seiner Verbandsgewässer ohne Mehrkosten wahrnehmen kann, wird eine Zustimmung an die nachfolgenden Bedingungen geknüpft

1. Im Zuge der Planung ist die tatsächliche Lage und Einschnitttiefe der Rohrleitung durch den Vorhabensträger zu ermitteln. Örtliche Aufnahmen sind unabdinglich, da die tatsächliche Lage der Rohrleitung vom offiziellen Kartenmaterial abweichen kann.
2. Statt der geplanten 6,0 sind 12,0 m Abstand beidseitig der Rohrleitungsachse als Verfügungstreifen von baulichen Anlagen wie PV-Modulen oder Einfriedungen (Zäunen) und Gehölzpflanzungen einzuhalten

3. Der betroffene Rohrleitungsabschnitt muss auch nach Errichtung des Solarparks jederzeit mit Unterhaltungsmaschinen usw. über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zum Abschnitt des Gewässers erreichbar bleiben. Wege bzw. Freiflächen für spontane Gewässerschau, -unterhaltung sind in entsprechender Breite + Wendemöglichkeit für LKW- Materialtransport nach Absprache vorzuhalten. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen.

Hinweis:

Zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau sind Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Verbandsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen.

4. Überfahrungen von verrohrten Verbandsgewässern des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau sind nur mit Fahrzeugen zulässig, die in der Gewichtsklasse von gängigem landwirtschaftlichem Gerät liegen. Ist eine Überfahrung mit Schwerlast geplant, sind Durchlässe, Rohrleitungen und sonstige Kreuzungsbauwerke vom Betreiber so auszustatten, dass eine Überfahrt mit schweren Fahrzeugen möglich ist. Hierbei ist eine Abstimmung mit dem WBV Schwartau erforderlich.
5. Dem WBV Schwartau ist eine verantwortliche Person (Telefon + Anschrift) zum Zugang der Anlage mitzuteilen.
6. Eine entschädigungslose Außerbetriebnahme der Anlage ist vorzunehmen, sofern diese zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten notwendig ist.
7. Alle Stromleitungen bzw. Querungen von Gewässeranlagen müssen mindestens 1,50 m unter Verbandsgewässern und Anlagen mit einem Schutzrohr geführt werden. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 23 LWG S-H bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zur Gewässerquerung zu beantragen.

Wir bitten darum, sämtliche Forderungen im B-Plan festzuschreiben, um unserer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung unserer Verbandsgewässer auch nach Errichtung des geplanten Vorhabens nachkommen zu können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-	Datum
25022+25023		Fax	04521-788-	25.02.2025
		E-Mail	@kreis-oh.de	

Gemeinde: Scharbeutz

Bebauungsplan VEP 108 + 74.FNPÄ

Gebiet: Pönitz, Obersteenrade, östlich des Windmühlenberges (Weg nach Gießelrade), nördlich und südlich des Weges zum Hof Stille - Solarpark Pönitz I -

Ihr Schreiben vom 17.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Straßenverkehr

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Ich weise darauf hin, dass das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe hat, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange

Adresse
Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen“ (vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“).

Die beigelegte Potenzialanalyse der Gemeinde untersucht zwar das Gemeindegebiet hinsichtlich der harten und weichen Ausschlusskriterien, unterlässt es jedoch in einem abschließenden Schritt die dementsprechend ermittelten Flächen zu konkretisieren und zu priorisieren, um so die planerische Grundlage für die PV Entwicklung in der Gemeinde zu schaffen.

Da die Gemeinde es unterlassen hat in ihrer Potenzialanalyse die ermittelten Flächen zu konkretisieren und abzuwägen, bedarf es in der vorgelegten Planung noch einer städtebauliche Standortbegründung sowie einer Abwägung des Standorts.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten: sind nicht bekannt.

Die besondere Art der Bebauung mit PV-FFA ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der aufgeständerten PV-Elemente auf den Boden und die Bodenfunktionen sind darzustellen. Insbesondere sind die Auswirkungen durch Überschirmung wie z. B. die Verschattung und die Abschirmung von Niederschlägen, sowie das Ausmaß möglicher Bodenerosion (insbesondere an den Tropfkanten) aufzuzeigen.

Es ist auch zu erläutern, ob und wie die Module gereinigt werden, wie die Nutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben ist darzustellen.

Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§ 2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.

Daher sollte der Umweltbericht neben der o. g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch die Unvermeidlichkeit erläutern, Minimierungsmöglichkeiten prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzeigen.

Den Vorsorgegrundsätzen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) §§ 1, 4 und 7 ist bei der Errichtung der Solarparks nachzukommen.

Grundsätzlich sind Böden nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen zu befahren.

Beim Ab- und Auftrag von Boden ist auf eine saubere Trennung von Ober- und Unterboden zu achten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.). Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Der Baubeginn ist bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln (§ 35 Abs. 5 BauGB). Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Freiflächenanlagen haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.

Bei der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen sind die §§ 6-7 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten. Es ist eine Zwischenbewirtschaftung mit einer Zwischenbegrünung vorzusehen, deren Ansaat-Mischung verschiedene tiefwurzelnde Arten enthält.

Bei einer Folgenutzung als Ackerland ist für eine Dauerbegrünung zu sorgen (z. B. durch den Einsatz von Zwischenfrüchten oder Untersaaten).

Die Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ soll grundsätzlich Anwendung finden.

Darüber hinaus bitte ich um Korrektur der Begründung hinsichtlich der geltenden Gesetze. Seit dem 01.08.2023 sind die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die neue Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten. Sie bilden neben dem Verfüll-erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein die Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen.

Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling-Material verwendet wird, muss dieses den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen (§ 18 ErsatzbaustoffV). Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Gewässerschutz

Um das o.a. Vorhaben der Gemeinde Scharbeutz planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Niederschlagswasser

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen, insbesondere durch Fundamente, Photovoltaikemente und Zufahrtswege kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbesondere ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser mit vergleichbarer Belastung wie in reinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m² anfällt und über eine belebte Bodenzone versickert wird. Die Wasserbehörde kann Anordnungen zum Schutz des Grundwassers treffen.

Der Nachweis der schadlosen Versickerung gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) Arbeitsblatt 138 gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises zu erbringen.

Falls von versiegelten Flächen gezielt Niederschlagswasser in ein Gewässer oder ins Grundwasser eingeleitet wird, so ist entsprechender Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.

Gewässer

Falls Überwegungen über Gewässer notwendig sein sollten, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagengenehmigung) im Vorwege abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten bzw. zu verbessern.

In diesem Zusammenhang gilt ein Verbesserungsgebot bzw. ein Verschlechterungsverbot.

Falls durch die Baumaßnahme Verbandsgewässer tangiert werden sollten, sind Abstände von mindestens 6 m beidseitig der Böschungsoberkante von Verbandsgewässern bzw. 6 m beidseitig der Rohrachse bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen lt. Satzung der Wasser- und Bodenverbände einzuhalten.

Falls sich Kleingewässer im Plangebiet befinden, dürfen diese durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es sollte ein Abstand von fünf Metern von den Ufern vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt.

Grundwasser

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass n. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen sind.

Ausgleichsmaßnahmen

Aus Sicht der Wasserbehörde ist es insbesondere wünschenswert, wenn aufgrund der vorgesehenen Planung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen werden. Dies kann vordringlich durch Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern, Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie durch naturnahe Umgestaltungen an Gewässern erreicht werden.

Grundwasserschutz

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers sind mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde, Bereich Grundwasserschutz zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gem. § 8 und 9 WHG oder eine erlaubnisfreie Benutzung gem. § 46 WHG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen.

Das Durchstoßen der Deckschicht oder das Vermindern der Mächtigkeit der Deckschicht, die dem Schutz des Grundwasserleiters dient, welcher zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ist zu vermeiden.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Untere Abfallbehörde

Zu dem Bebauungsplan Nr. 108-SCH -Photovoltaik-Freiflächenanlage- bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle sind, gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, oder im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung wieder zu verwenden.

Bauordnung

Es ist zu prüfen, ob hier ein Blendgutachten auf Grundlage der Leitlinie zum Schutz von Anwohner und Verkehrsteilnehmer (Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz -LA-) erforderlich ist.

Brandschutzdienststelle

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Auch in Schleswig-Holstein wird durch die Bauleitplanung der Gemeinden zunehmend Baurecht für großflächige PV-Anlagen geschaffen.

Die Anlagen werden in der Regel abseits von sonstiger Bebauung errichtet und sind gegen unbefugtes Betreten gesichert. Auch wenn es sich bei den PV-Modulen- und Unterkonstruktionen vorwiegend um nichtbrennbare Baustoffe handelt, so stellen insbesondere Leitungen und Transformatoren eine gewisse Brandlast dar, darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Inbetriebnahme der Anlage stets Spannung anliegt und die Module selbst nicht stromlos geschaltet werden können.

PV-Anlagen stellen bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten dar. Die Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens bzw. eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich.

PV-Anlagen unterliegen auch dann den materiellen Regelungen der LBO, wenn eine Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Vorschriften der LBO im jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren (z. B. §§, 68, 69 LBO) nicht erfolgt. Insbesondere sind vom Bauherrn die Schutzziele des § 15 LBO (Brandschutz) zu beachten. Bei PV-Anlagen geht es vorwiegend um Schutz vor Brandausbreitung und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Durch die Bildung von Brandabschnitten sowie Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 werden die gem. Bebauungsplan überbaubaren Flächen insoweit eingeschränkt.

Ein weiterer Schutz vor einer möglichen Brandausbreitung ist gewährleistet, wenn Bewuchs unterhalb der PV-Module möglichst kurzgehalten wird.

Eine allpolige Abschaltvorrichtung vor den Wechselrichtern ist vorzusehen und für die Feuerwehr zu beschildern.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Erforderlich ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Im Übrigen sind die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften und eine Bauausführung durch sachkundige Firmen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sollte der Gemeindeführung Gelegenheit zur Objektbegehung gegeben werden.



Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

E-Mail: verfahren@ploh.de

Planungsbüro Ostholstein

Geschäftszeichen
TÖB 25022+25023

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788-
Fax 04521-788-
E-Mail @kreis-oh.de

Datum
14.03.2025

Gemeinde:

- Scharbeutz VEP 108+74. FNPÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen äußert sich die **untere Jagdbehörde** wie folgt:

Nach Beratung durch die Kreisjägermeister des Kreises Ostholstein sowie die Kreisjägerschaft Eutin bestehen aus Sicht der unteren Jagdbehörde folgende Anmerkungen zum beteiligten Bauvorhaben:

Jagdfachliche Beurteilung:

Aus jagdlicher Sicht wird das Gesamtvorhaben kritisch betrachtet.

Vorrangig sollten versiegelte Flächen für die Anlage von Photovoltaikanlagen herangezogen werden.

Durch das Vorhaben wird erheblich in den Lebensraum vieler Wildtierarten eingegriffen. Die Landschaft wird zerschnitten.

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die bekannten vorhandenen Wildwechsel von Damwild, Schwarzwild usw. müssen mit in die Planung aufgenommen werden und für das Wild zum ungehinderten Durchziehen freigehalten werden. Diesbezüglich sind die Revierpächter vor Ort in die Planung von Wildkorridoren mit einzubinden.
2. Straßen, die direkt an die Planflächen angrenzen, müssen verkehrsberuhigt sein, da durch die Umzäunung und daraus entstehende Absperrung der Fläche ein erhöhter Wildwechsel und Rückwechsel entstehen.

Adresse
Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

3. Für kleinere Wildarten und Raubwild sollten Einläufe aus festen Zaunelementen geschaffen werden.
4. Die Einzäunung sollte aus dem sichtbaren Bereich herausgenommen und hinter einer Hecke, einem Knick oder ähnlichem versteckt werden.
5. Die Flächen für die Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen für das Niederwild, dabei vorrangig dem Flugwild, zur Verfügung stehen und durch folgende geeignete Maßnahmen verbessert werden:
 - a. Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild
 - b. Schaffung von Wasserflächen, weil Solarmodule aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten anziehen. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone würde ein Überleben der Insekten sicherstellen. Die Größe sollte min. 5 % der Gesamtfläche für die Solaranlagen betragen.
 - c. Die bebaute Fläche der Solarkollektoren darf 70 % der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten.
 - d. Die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind aus einem Sand-Kies-Gemisch herzustellen.
 - e. Bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben.
6. Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 2) sind zu berücksichtigen.
7. Sofern die Flächen nicht zu befriedeten Bezirken werden, muss der Jagdausübungsrechte das Betretungsrecht behalten. Gleiches gilt für das Recht, sich Wild anzueignen.

Jagdrechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich der Jagdreviergestaltung kann die Errichtung einer PVA Auswirkungen auf die vorhandene Revierstruktur haben.

Die Ansprechpartner vor Ort können über die Kreisjägerschaft Eutin und den Kreisjägermeister, Herrn Hans-Heinrich Jaacks oder direkt bei der unteren Jagdbehörde ermittelt werden.

- Hinweise zum Umgang mit Befriedung:

Flächen mit PV Anlagen gehören nicht zu den in § 4 Abs. 1 LJagdG aufgeführten befriedeten Bezirken und zählen somit grundsätzlich zur bejagbaren Fläche.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG können Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft

abgesperrt sind, von der Jagdbehörde auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden.

Hierbei wäre sodann zu prüfen, inwieweit durch die Befriedung der Jagdbezirk unter die notwendige bejagbare Fläche von mind. 2/3 fällt und demzufolge untergeht (gilt auch für EJB). Befriedete Flächen finden rechtlich auch keine Berücksichtigung bei Beschlüssen der Jagdgenossenschaft (Flächenmehrheit).

Sofern die Fläche entgegen der o.g. Empfehlungen vollständig umfriedet werden sollte, könnte dies ggfs. zu derartigen Anträgen führen.

Hinweis:

Seitens der betroffenen Jägerschaft wird gefordert, dass die betroffenen Flächen nicht als befriedete Bezirke aus der Jagd genommen werden. Sie sollen in der Jagdgenossenschaft verbleiben.

- Hinweise zum Umgang mit Wildschaden:

Gemäß § 30 Abs. 2 LJagdG werden Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, nicht erstattet. Sind die Flächen der PV Anlagen nicht befriedet, können Wildschadensansprüche grundsätzlich geltend gemacht werden. Diese sind auf Schäden der landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt.

Befriedete Flächen sind nicht wildschadenspflichtig, da der Jagdausübungsberechtigte hier keine präventiven Maßnahmen (Bejagung) vornehmen kann, um dem Wildschaden entgegen zu wirken.

Flächen mit Photovoltaikanlagen beinhalten die Konstellation aus nicht befriedeten Flächen, die nur sehr eingeschränkt bejagbar sind.

Diese Sachlage ist im Jagdrecht nicht abgebildet. Wildschadensforderungen sind daher diskutierbar. Hier sollten unbedingt im Vorwege Regelungen getroffen werden.

- Hinweise zum Umgang mit Jagdpacht:

Jagdrechtlich haben PV Anlagen i.d.R. keinen Einfluss auf laufende Pachtverträge, wenn keine Befriedung der Flächen vorliegt. Die Beteiligten können privatrechtlich Anpassungen insbesondere zu Pachtzahlungen und Wildschäden im Pachtvertrag anstreben. Eine nach Abschluss eines Pachtvertrags entstehende PV Anlage kann ggfs. zu einer wesentlichen Wertminderung des Jagdrevieres führen und als Kündigungsgrund herangezogen werden.

Fazit:

Jagdfachlich wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen analog der Empfehlung des Landesjagdverbandes umzusetzen, um die Beeinträchtigungen für insbesondere die Fauna und Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Jagdrechtlich sind im Wesentlichen die Fragen der Befriedung und deren Folgen sowie der evtl. auftretenden Wildschäden von Relevanz. Da neben den Flächeneigentümern

auch die Jagdgenossenschaften, die Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten in ihren Rechten betroffen sein können, wird eine frühzeitige Beteiligung dieses Personenkreises an den weiteren Planungen empfohlen.

Allgemeines

1. Anlage Stellungnahme der Kreisjägerschaft Eutin
2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
3. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

Geschäftszeichen

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788

Fax 04521-788

E-Mail @kreis-oh.de

Datum

14.03.2025

Gemeinde:

- Scharbeutz B106-110

B106-SCH + F (72)

Adresse

Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt

Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung

Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

B 108-SCH + F (74)Gesetzlich geschützte Biotop

Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop ist auszuschließen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Das Kleingewässer im Nordwesten darf nicht verschattet werden. Der Abstand zu den PV-Modulen ist dementsprechend anzupassen.

Artenschutz

Es fehlt ein Artenschutzbericht. Dieser ist zum nächsten Verfahrensschritt nachzureichen.

Den Angaben zu Amphibien kann ohne Datenabfrage bzw. Artenschutzbericht nicht gefolgt werden.

Der Aussage in der Begründung zu den Brutvögeln wird nicht gefolgt. Aufgrund des Lebensraumverlusts sind Arten, wie die Feldlerche in der Lage, auch auf intensiv genutzten Ackerböden zu brüten. Im Rahmen anderer Planungen wurden Bruthabitate von Feldlerchen in einer unerwarteten hohen Anzahl auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nachgewiesen. Eine Brutvogelerfassung nach Südbeck et al. 2005 wird daher für die Offenlandbrüter als erforderlich gehalten.

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der überplanten Flächen z.B. für bodenbrütenden Arten wie die Feldlerche auszugehen. Durch die derzeitige Planung wäre ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. einer Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

U.a. bei der Feldlerche ist zu beachten, dass bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Es wird bemängelt, dass der Aspekt der Artenvielfalt mit Erhalt und Schaffung von kleinräumigen Habitatstrukturen unberücksichtigt bleibt. Strukturanreichernde Elemente und angepasste Nutzungen können wichtige Habitate für die Fauna und Flora darstellen. Auch Neuanlagen von weiteren Biotopstrukturen wie Kleingewässer/Tümpel im Bereich der Sondergebiete würden einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität leisten.

Bestandserfassung/Bilanzierung/Kompensation

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 09.09.2024 zu erfolgen. Dies ist in der gesamten Begründung anzupassen.

Die Ausgleichsberechnung ist nicht ganz nachvollziehbar. Es ist festgesetzt, wieviel Fläche pro SO mit Photovoltaikanlagen max. überstellt werden darf. Es ist nicht ersichtlich, ob hier auch die entsprechenden Zuwegungen und Nebenanlagen inbegriffen sind. Dieser Sachverhalt ist zu konkretisieren und ggf. die Fläche nachzubilanzieren.

Des Weiteren ist zur Berechnung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte SO-Fläche innerhalb der Zaunanlage plus die bebaute Fläche außerhalb der Umzäunung zugrunde zu legen. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt nachzubilanzieren. Zudem ist die Umzäunung in der Planzeichnung darzustellen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind festzusetzen oder als Hinweise aufzunehmen.

Bei den Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung fehlt die Angabe zur Bauverbotszeit der Gehölzfreibrüter. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt nachzutragen.

In der Begründung wird beschrieben, dass flächige Befestigungen wassergebunden gestaltet werden. Eine entsprechende Festsetzung dazu findet sich jedoch nicht. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Ebenso wie der Satz zur chemischen Unkrautbekämpfung und dem Verzicht auf Düngung.

Die textliche Festsetzung Nr. 5 (Befristete und bedingte Festsetzungen) ist um den Teilsatz „unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange“ zu ergänzen.

Insgesamt sind die Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Vorgaben verbindlich und sicher zu regeln. Dies sollte mittels einer entsprechenden Festsetzung erfolgen. Das gilt ebenso für die Pflanzanleitung und die Vorgabe ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Vkg 1 zu verwenden und für die Ansaat mit regionalem Wildpflanzen-Saatgut.

Bei Bauarbeiten im Bereich von Bäumen und Gehölzen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Dies ist als Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Allgemeiner Hinweis: Geplante Kabelverlegungen haben außerhalb geschützter Biotope zu erfolgen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

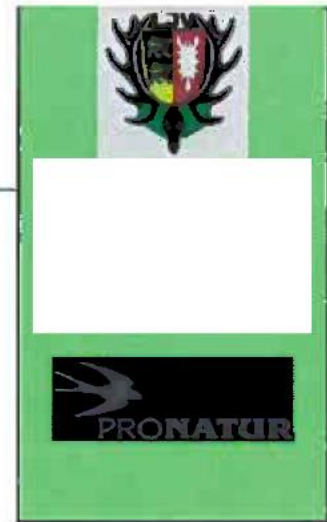
**Kreisjägerschaft Eutin e.V.
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

Nach § 29 anerkannter Naturschutzverband

Kreisjägermeister

Kreis Ostholstein
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Lübecker Strasse 41

23701 Eutin



Betr.: Solar-Freiflächenanlagen Bebauungsplan-Nr.: 108 der Gemeinde Scharbeutz

17.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und somit Beteiligung an dem Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 108.

Mit diesem Schreiben wird die Kreisjägerschaft Eutin mit einer Mitgliederzahl von 800 vertreten.

Zu Ihrem Vorhaben möchten wir folgende Hinweise geben:

Die Kreisjägerschaft sieht Ihr Vorhaben bezüglich der Erbauung von Solaranlagen im Außenbereich als sehr kritisch. Zur Schaffung von erneuerbaren Energien ist diese Anlage in der jetzigen Situation der falsche Weg. Nach unserer Sicht sollten jetzt vorrangig die versiegelten Flächen, allen voran Dächer und versiegelte Parkplätze, für diese Art zu erneuerbaren-Energie-Anlagen herangezogen werden und nicht intakte landwirtschaftliche Flächen, die auch den Wildtieren als Lebensraum gelten. Die negative Seite Ihres Vorhabens ist die Wegnahme von Lebensraum für viele Tierarten, sie zerschneidet die Landschaft und blockiert den Wildwechsel.

Leider wird durch die jetzige politische Lage in der Bundesrepublik Deutschland dieser Ansatz gefördert. Die Gesetzeslagen dieser Anlagen sind mit dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, sowie das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien „Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023“, das einen Vorrang über alles ergibt, nicht zu verhindern.

Dieser Brief kommt von: Kreisjägerschaft Eutin e.V. , Klaus-Groth-Straße 15, 23617 Stockelsdorf, im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. als Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Vorstand: Ehrenvorsitz: Otto Witt, 1. Vorsitzender Georg Deutz, Stockelsdorf, stellv. Vorsitzender: Christian Meissner, Eutin, Jürgen Schlüter, Nüchel, Schriftführer: Marcus Orzul Vanderholdt, kom.: Wolf Wagener Schatzmeisterin: Nina Wagner, Neuhof, Ahrensböök, Begrünung: Sören Franck, Malkendorf, Beisitzer: Jan Micha George, Braak Pro-natur Flächen: Frank Schumacher, Radlandsichten, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Martin, Wilhelm Rollmann, Bosau, Walderlebnistag & Infomobil: Otto Witt, Gothendorf. Bankverbindung Sparkasse Holstein, IBAN: DE 6121352240 00000 12054

Kreisjägerschaft Eutin e.V. im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Nach § 29 anerkannter Naturschutzverband

Kreisjägermeister



Deshalb möchten wir folgende wichtige Hinweise geben, um den Schaden, der hier an der Landschaft getätigt wird, zu minimieren:

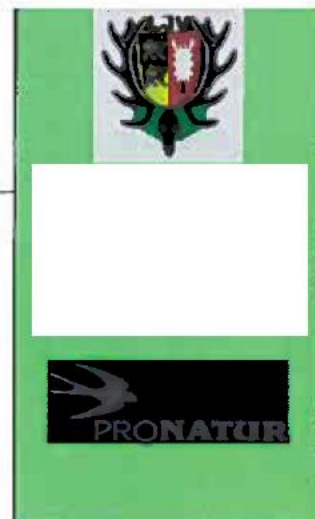
1. Es sind sämtliche betreffende Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften mit an allen weiteren Planungen und der Ausführung zu beteiligen.
2. Die betreffenden Flächen dürfen nicht als befriedigte Bezirke aus der Jagd genommen werden, sie müssen in der Jagdgenossenschaft bleiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf die Flächen betreten und sich Wild aneignen.
3. Für die betreffenden Flächen darf keine Jagdpacht genommen werden. Gleiches gilt, dass kein Wildschaden gegenüber der Jagdgenossenschaft, bzw. Jagdpächter geltend gemacht werden kann.
4. Da die Flächen eingezäunt werden, sollten für kleine Wildarten und Raubwild Einläufe aus festen Zaunelementen geschaffen werden.
5. Die Zäune sollten generell aus dem sichtbaren Bereich herausgenommen werden und hinter einer Hecke, Knick o.ä. versteckt werden.
6. Straßen, die direkt an solch einer Fläche liegen, müssen verkehrsberuhigt sein, da ein erhöhter Wildwechsel durch das Absperren der Fläche und dem dadurch entstehenden Rückwechseln, entsteht.
7. Die bekannten vorhandenen Wildwechsel von Damwild, Schwarzwild usw. müssen mit in die Planung aufgenommen werden und für das Wild zum ungehinderten Durchziehen freigehalten werden.

Dieser Brief kommt von: Kreisjägerschaft Eutin e.V. , Klaus-Groth-Straße 15, 23617 Stockelsdorf, im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. als Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Vorstand: Ehrenvorsitz: Otto Witt, 1. Vorsitzender Georg Deutz, Stockelsdorf, stellv. Vorsitzender: Christian Meissner, Eutin, Jürgen Schlüter, Nüchel, Schriftführer: Marcus Orzul Vanderholdt, kom.: Wolf Wagener Schatzmeisterin: Nina Wagner, Neuhof, Ahrensböök, Begrünung: Sören Franck, Malkendorf, Beisitzer: Jan Micha George, Braak Pro-natur Flächen: Frank Schumacher, Radlandsichten, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Martin, Wilhelm Rollmann, Bosau, Walderlebnistag & Infomobil: Otto Witt, Gothendorf. Bankverbindung Sparkasse Holstein, IBAN: DE 6121352240 00000 12054

**Kreisjägerschaft Eutin e.V.
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

Nach § 29 anerkannter Naturschutzverband

Kreisjägermeister



8. Die Flächen für die Solarfreianlagen sollen für das Niederwild, dabei vorrangig dem Flugwild zur Verfügung stehen und durch folgende geeignete Maßnahmen verbessert werden:
 - Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild
 - Schaffung von Wasserflächen von min. 5% der Gesamtfläche für die Solaranlagen
 - die bebaute Fläche der Solarkollektoren, darf 70% der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten
 - die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern müssen aus einem Sand-Kiesgemisch hergestellt werden.
 - bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben

9. Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein ist anzuwenden.

Als letzten Punkt möchten wir hinzufügen, dass die Anlagen nur genehmigt werden, wenn die Abnahme des erzeugten Stromes sichergestellt ist durch entsprechende Verträge mit dem Netzbetreiber, sowie sämtliche dafür benötigte bauliche Anlagen und Leitungen ebenfalls vertraglich abgesichert sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Brief kommt von: Kreisjägerschaft Eutin e.V. , Klaus-Groth-Straße 15, 23617 Stockelsdorf, im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. als Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt.
Vorstand: Ehrenvorsitz: Otto Witt, 1. Vorsitzender Georg Deutz, Stockelsdorf, stellv. Vorsitzender: Christian Meissner, Eutin, Jürgen Schlüter, Nüchel, Schriftführer: Marcus Orzul Vanderholdt, kom.: Wolf Wagener
Schatzmeisterin: Nina Wagner, Neuhof, Ahrensböök, Begrünung: Sören Franck, Malkendorf, Beisitzer: Jan Micha George, Braak Pro-natur Flächen: Frank Schumacher, Radlandsichten, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Martin, Wilhelm Rollmann, Bosau, Walderlebnistag & Infomobil: Otto Witt, Gothendorf.
Bankverbindung Sparkasse Holstein, IBAN: DE 6121352240 00000 12054

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-5311/2025
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Ostholstein

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988614-

26.03.2025

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **72., 73., 74., 75. und 76. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 106SCH, 107SCH, 108SCH, 109SCH und B110SCH der Gemeinde Scharbeutz, Kreis Ostholstein**
- Frühzeitige Beteiligungen vom 17.01.2025**
Stellungnahmen des Kreises Ostholstein vom 26.02.2025, 27.02.2025 und 13.03.2025

Die Gemeinde Scharbeutz beabsichtigt, in verschiedenen Teilgebieten Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106SCH sollen in 4 Teilgebieten um die Ortslage Schulendorf Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt ca. 27,46 ha groß. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107SCH sollen in zwei Teilgebieten südlich der Ortslage Schürsdorf Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt ca. 19,33 ha groß.

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108SCH soll in einem Gebiet im Nordwesten des Gemeindegebietes Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 12,54 ha groß.

Mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109SCH soll auf einer Fläche südlich der Ortslage Pönitz ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 5,2 ha groß.

Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110SCH soll auf einer Fläche südlich der Ortslage Pönitz, nördlich des Kirchweges ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 3,4 ha groß.

Insgesamt sollen durch die Planungen 67,93 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Nach den Karten der LEP-Fortschreibung 2021 und des Regionalplanes für den Planungsraum II befindet sich die Gemeinde Scharbeutz im ländlichen Raum, teilweise liegen geplante Sondergebiete „Photovoltaik“ im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Raumbedeutsame solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Scharbeutz hat bereits im Jahr 2022 eine gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Diese wurde im Jahr 2024 fortgeschrieben. Als Ergebnis der gemeindeweiten Potentialanalyse wurden viele Flächen als „geeignet“ für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen festgestellt. Für mehrere Flächen wurden zudem weiche Faktoren, die eine Einzelfallprüfung erforderlich machen, identifiziert. Darüber hinaus wurde von der Gemeinde Scharbeutz beschlossen, nicht mehr als 3 % der Gemeindefläche (158 ha) für Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Im weiteren Verfahren soll die Planung zudem mit Nachbargemeinden interkommunal abgestimmt werden.

Mit der Fortschreibung der Potenzialanalyse wurde zudem das Gemeindegebiet in fünf Schwerpunkträume untergliedert, die hinsichtlich einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik unterschiedlich geeignet sind. Nach der Potenzialanalyse sollen die Schwerpunkträume 1, 2 und 4 von Solarparks freigehalten werden. Die Solarnutzung soll lediglich in den Räumen 3 und 5 ausgebaut werden.

Eine tiefere Alternativenprüfung zwischen den festgestellten Eignungsflächen im Außenbereich wurde nicht vorgenommen. Die Landesplanung bittet hier um eine Konkretisierung. Auch der Kreis Ostholstein weist in seinen Stellungnahmen vom 26.02.2025 darauf hin, dass eine Abwägung zwischen den Flächen vorgenommen werden sollte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch die Planungen mehr als die von der Gemeinde Scharbeutz beschlossenen 3 % des Gemeindegebietes für Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die vier Teilflächen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem Konzept innerhalb der Abwägungsflächen (Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllen) für Photovoltaik im Außenbereich. Zudem befinden sich die Flächen im Schwerpunktraum Nr. 3 der Potenzialanalyse. Die südwestliche Fläche befindet sich nördlich des Vorranggebietes „Windenergie“ OHS_068. Die Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Windenergienutzung sind von der Planung jedoch nicht berührt.

Die zwei Teilflächen aus der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem Konzept ebenfalls innerhalb der Abwägungsflächen (Gebiet mit besonderer Erholungseignung für beide Flächen, LSG für die östliche Fläche) für Photovoltaik im Außenbereich. Zudem befinden sich die Flächen im Schwerpunktraum 2 der Potenzialanalyse. Laut Analyse soll der Schwerpunktraum 2 von Solarparks freigehalten werden. Die Flächen aus der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in zudem in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Solarparks nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 nicht in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung errichtet werden dürfen. Insofern sollte dieses Ausschlusskriterium in der Potenzialanalyse berücksichtigt werden. Bisher ist der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung nicht Teil der jeweiligen Karte bzw. Teil des Textes der Potenzialanalyse. Bei einer Berücksichtigung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung müsste sich der Eignungsflächen- bzw. Abwägungsflächenbereich in der Potenzialanalyse der Gemeinde Scharbeutz noch weiter reduzieren. Lediglich die Flächen um Vorbelastungen im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung lassen die Entwicklung von Solarparks zu.

Vorbelastungen sind um die Flächen aus der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Insofern stehen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107SCH Ziele der Raumordnung entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde weist in der Stellungnahme vom 13.03.2025 zudem daraufhin, dass bauliche Anlagen nicht in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden dürfen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die zur Planung vorgelegten Flächen sich innerhalb des Schwerpunktraumes Nr. 2 der Potenzialanalyse befinden. In diesem Schwerpunktraum sollen laut der gemeindlichen Potenzialanalyse keine Solarparks errichtet werden. Insofern widerspricht die Planung ebenso der vorgelegten Potenzialanalyse.

Die Fläche aus der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der festgestellten Eignungsbereiche im Außenbereich. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Schwerpunktraumes 5 der Potenzialanalyse.

Die Fläche aus der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Abwägungsflächen (Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllen) im Außenbereich. Darüber hinaus befindet sich der westliche Teil der Fläche innerhalb einer Eignungsfläche im Förderbereich entlang der Bahnlinie. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Schwerpunktraumes 3 der Potenzialanalyse.

Die Fläche aus der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Abwägungsflächen (LSG) im Außenbereich. Darüber hinaus befindet sich auch der westliche Teil der Fläche innerhalb einer Eignungsfläche im Förderbereich entlang der Bahnlinie. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Schwerpunktraumes 3 der Potenzialanalyse.

Aus Sicht der Landesplanung gehören alle zur Planung vorgelegten Flächen zum Großteil nicht zu den nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 vorbelasteten Bereichen, die für eine Photovoltaiknutzung vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. In den Planunterlagen ist zudem keine tiefergehende Alternativenprüfung zwischen den Eignungsflächen im Außenbereich vorgenommen worden. Dies sollte im weiteren Planverfahren ergänzt werden. Auch der Kreis Ostholstein bittet in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 um eine Konkretisierung der Alternativenprüfung. Zudem ist die Potenzialflächenanalyse zu überarbeiten, da in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine Solarparks errichtet werden dürfen.

Abschließend bitte ich die umfassende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein vom 13.03.2024 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im Ergebnis wird eine abschließende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauleitplanverfahren bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt. Der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107SCH stehen darüber hinaus Ziele der Raumordnung entgegen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)¹ durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Durch das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, ergehen folgende Hinweise/Anregungen zu der vorlegten Bauleitplanung:

- Den Unterlagen fehlt es bisher an einem Gutachten hinsichtlich der Blendwirkung der Solarmodule und somit einer Untersuchung dieser. Ein entsprechendes Gutachten sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegt werden.
- Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass von der Gemeinde ein Mindestabstand von 100 m zu Siedlungsbereichen bzw. zu Einzelbebauungen im Außenbereich festgelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Anlagen i. d. R. keine Emissionen hinsichtlich Lärm (Ausnahme Bauphase) und Gerüchen ausgehen. Mit einer entsprechenden und in den Begründungen genannten Eingrünung können die Anlagen daher direkt an bewohnte Bereiche heranrücken.

¹ Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.

Bei der Planung von PV-Anlagen ist eine arrondierende und kompakte Entwicklung sicherzustellen.

- Für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 108-Sch, Nr. 109-Sch und Nr. 110-Sch ist im weiteren Verlauf des Verfahrens der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vorzulegen., der das Vorhaben in all seinen drei Dimensionen darstellt.
- Den Unterlagen fehlt es bisher an einem Gutachten hinsichtlich der Blendwirkung der Solarmodule und somit einer Untersuchung dieser. Ein entsprechendes Gutachten sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegt werden.
- Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass von der Gemeinde ein Mindestabstand von 100 m zu Siedlungsbereichen bzw. zu Einzelbebauungen im Außenbereich festgelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Anlagen i. d. R. keine Emissionen hinsichtlich Lärm (Ausnahme Bauphase) und Gerüchen ausgehen. Mit einer entsprechenden und in den Begründungen genannten Eingrünung können die Anlagen daher direkt an bewohnte Bereiche heranrücken. Bei der Planung von PV-Anlagen ist eine arrondierende und kompakte Entwicklung sicherzustellen.
- Für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 108-Sch, Nr. 109-Sch und Nr. 110-Sch ist im weiteren Verlauf des Verfahrens jeweils der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vorzulegen, der das Vorhaben in all seinen drei Dimensionen darstellt.